

27. IV. 1917.

159

**Neuregelung
der laufenden Kriegsteuerungszulagen
für Beamte, Staatsangehörige
und Arbeiter.**

Die Beamten und Angestellten im Reich und in Preußen haben vom 1. April dieses Jahres ab eine abnormalie wesentliche Aufbesserung ihrer Bezüge erfahren. Ueberraschend schnell ist der Senat diesem Vorgehen gefolgt. Die jetzige Neuregelung stellt sich im wesentlichen als eine Einkommensverbesserung der kinderreichen Familien dar, wie dies u. a. aus von der Gesellschaft für Bevölkerungspolitik in Eingaben an die Reichsregierung wiederholt gefordert worden ist. Es ist hier zum ersten Male der Grundsatz zur Anwendung gekommen, daß die Kinderbeihilben zunächst nach verschiedenen Gehaltsgruppen und dann nach der Zahl der Kinder abgestuft worden sind. An den bisherigen Grundbeiträgen von 24 Mark für den Monat für solche Beamten und Angestellte, die Angehörigen Wohnung und Unterhalt gewähren, und von 12 Mark für den Monat an solche, die dies nicht tun, ist nichts geändert worden. Für die letztere Kategorie ist allerdings eine Heraussetzung der Einkommenshöchstgrenze für die Gewährung der Zulage von 2400 Mark auf 3000 Mark erfolgt.

Nun ist dagegen zunächst die Dreigruppenenteilung mit einem Einkommen bis 3000 Mark, bis 6000 Mark und bis 9000 Mark.

Zu den erwähnten Grundbeiträgen kommen sodann die nach diesen Gruppen gestaffelten Kinderbeihilfen hinzu, die monatlich betragen:

	in Gruppe 1 (bis 3000 M.)	in Gruppe 2 (bis 6000 M.)
für ein Kind	6,— M.	6,— M.
" zwei Kinder	16,— "	11,— "
" drei Kinder	30,— "	24,— "
" vier Kinder	45,— "	38,— "
" fünf Kinder	61,— "	53,— "

während den Angehörigen der Gruppe 3 (bis 9000 Mark) nur die Kinderbeihilfen nach folgenden Grundsätzen gezahlt werden: für ein Kind monatlich 10 Mark, für zwei Kinder 21 Mark, für drei Kinder 33 Mark, für vier Kinder 46 Mark, für fünf Kinder 60 Mark. Für jedes weitere Kind vergrößert sich die Steigerung in allen Gruppen in entsprechender Fortschreitung um je 1 Mark.

Beamten, Angestellten und Arbeitern, die zum Militärdienst einberufen sind und Gehalts- oder Lohnfortzahlung empfangen, wird die Kriegsbeihilfe nur gewährt, wenn sie nicht mehr als die Bezüge eines Sergeanten erhalten, und auch dann nur, soweit die nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Zulage für sie neben den Bezügen eines Gemeinen, Gefreiten oder Obergefreiten 1,50 Mark täglich, 10,50 Mark wöchentlich oder 45 Mark monatlich, neben den Bezügen eines Unteroffiziers 2 Mark täglich, 14 Mark wöchentlich oder 60 Mark monatlich und neben den Bezügen eines Sergeanten 2,50 Mark täglich, 17,50 Mark wöchentlich oder 75 Mark monatlich nicht übersteigen würde.

Diese, für die Angehörigen der zum Heeresdienste Einberufenen getroffenen Bestimmungen sind ebenfalls neu.

Die Neuregelung gilt ab 1. April bis zum 30. September dieses Jahres.